

BGer 1G_4/2018 vom 13. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_4_2018

FR: TF 1G_4/2018 du 13 juin 2018

IT: TF 1G_4/2018 del 13 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Als unklar und zweideutig erweist sich ein Dispositiv, wenn es aus objektiver Sicht verschieden verstanden werden kann. Ein Widerspruch kann zwischen verschiedenen Ziffern des Dispositivs oder mit Blick auf die Urteils motive bestehen. Die Begründung des Entscheids allein ist der Erläuterung nicht zugänglich, es sei denn, das Dispositiv nehme ausdrücklich darauf Bezug. Dies trifft insbesondere auf Entscheide zu, mit denen eine Streitsache im Sinne der Erwägungen zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Ferner ist ein allfälliger Widerspruch zwischen Begründung und Dispositiv zu klären (ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar BGG, 2. Aufl. 2011, N. 3 zu Art. 129).

E. 2

Der Gesuchsteller bringt vor, die Begründung in E. 3.5 des Urteils 1B_87/2018 vom 9. Mai 2018 sei nicht vollständig schlüssig. Es sei nicht klar, wie der Passus "keine weiteren persönlichen Daten" des Beschwerdeführers zu verstehen sei, weshalb eine klärende Erläuterung des Bundesgerichts angebracht sei.

E. 3

In E. 3.5 des Urteils 1B_87/2018 vom 9. Mai 2018 hat das Bundesgericht zusammenfassend erwogen, entgegen der Auffassung und den Anträgen des Beschwerdeführers (d.h. des Gesuchstellers) bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die akkreditierten Gerichtsberichterstatter über den Inhalt des gegen den Sohn eines Bundesrats geführten Strafverfahrens öffentlich berichteten. Dies erlaube es auch, die konkreten Straftatbestände und das Strafmass zu benennen, da nur so eine wirksame Justizkontrolle durch die Öffentlichkeit erreicht werden könne. Dem Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers könne mittels Auflagen seitens des Bezirksgerichts an die zugelassenen akkreditierten Gerichtsberichterstatter Rechnung getragen werden (mit Hinweis auf BGE 137 I 209 E. 4.4 S. 213 und 143 I 194 E. 3.6.3 S. 208). Zwar könne eine Anonymisierung aufgrund der Bekanntgabe des Nachnamens des Beschwerdeführers in der bisherigen Presseberichterstattung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Mittels klarstellender Auflagen zu Beginn der Hauptverhandlung könne aber das Bezirksgericht sicherstellen, dass keine weiteren persönlichen Daten wie insbesondere Vorname, Alter und Wohnort publiziert und keine Bildaufnahmen veröffentlicht würden.

E. 4

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erläuterung sind vorliegend nicht erfüllt. Wenn der Gesuchsteller vorbringt, die Begründung sei nicht schlüssig respektive mehrdeutig, so verkennt er, dass die Begründung eines bundesgerichtlichen Urteils allein nicht Gegenstand einer Erläuterung bilden, sondern ein Urteil nur in Bezug auf das Dispositiv erläutert werden kann (vgl. E. 1 hiervor). Dass jedoch das Dispositiv des Urteils 1B_87/2018 vom 9. Mai 2018 (vgl. Sachverhalt lit. A. hiervor) unklar, unvollständig oder zweideutig wäre oder dass es mit der Begründung im Widerspruch stünde, zeigt der Gesuchsteller nicht auf und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5

Das Erläuterungsgesuch ist deshalb abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.